# 1. Änderungssatzung

zur

#### SATZUNG

über besondere Anforderungen an Werbeanlagen, Warenautomaten und Sonnenschutzdächer der Stadt Frankenberg/ Sa.

### Örtliche Bauvorschrift

vom 20.01.1993

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482), und des Euro-Einführungsgesetzes (EuroEG) vom 9. Juni 1998 (BGBl. 1 S. 1242) hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. am 17.10.2001 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

## § 1 Änderungen

Der § 9 Ordnungswidrigkeiten der Werbesatzung vom 20.01.1993 wird wie folgt neu gefasst:

- §9 Ordnungswidrigkeiten
- (1) Ordnungswidrig im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der jeweils geltenden Fassung handelt (soweit keine abweichende Regelung im Bebauungsplan getroffen wurde), wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in einer Höhe entsprechend der Festsetzungen der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) geahndet werden.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frankenberg, den 22. Oktober 2001

K ö h l e r Bürgermeister

(Siegel)